



# Statuten

## 1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen "Interessengemeinschaft unabhängiger Klein- und Mittelbrauereien" (des weiteren Interessengemeinschaft genannt) besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ZGB.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist St. Gallen.

## 2. Zielsetzung

- 2.1. Die Interessengemeinschaft verfolgt das Ziel, die unabhängigen Klein- und Mittelbrauereien in einer erfolgreichen Zukunftsbewältigung und in ihrer Selbständigkeit zu unterstützen.
- 2.2. Um den Grundsatz der Interessengemeinschaft zu verwirklichen, werden die folgenden Ziele angestrebt.
  - a) Eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, um die Existenz der Klein- und Mittelbrauereien auf dem Schweizer Markt bekanntzumachen und für ihre Interessen zu werben.
  - b) Eine starke, gemeinsame Interessenvertretung innerhalb des Schweizer Brauereiverbandes.
  - c) Die Profilierung der Klein- und Mittelbrauereien.
  - d) Der Aufbau und die Pflege eines intensiven, persönlichen Kontakts zwischen den Mitgliedern, der die offene und ehrliche Diskussion von anstehenden Problemen erlaubt.
  - e) Die Durchführung von Preis- und Kostenvergleichen sowie die Beurteilung von Betriebskennzahlen und Kalkulationsdaten.
  - f) Die Durchführung eines gemeinsamen Einkaufs sowie weitere kooperative Aktivitäten in den Bereichen Produktion, Vertrieb und Werbung.
  - g) Die Förderung und Information der Vereinsmitglieder in betriebswirtschaftlichen und technischen Belangen.
  - h) Die Zusammenarbeit mit branchenverwandten in- und ausländischen Organisationen sowie die Pflege von internationalen Kontakten.

### 3. Finanzierung

- 3.1. Die Interessengemeinschaft finanziert sich vorwiegend aus Mitgliederbeiträgen. Die anfallenden Kosten werden durch einen Grundbeitrag pro Brauerei sowie durch einen Beitrag pro Hektoliter-Jahresausstoss gedeckt. Die Beiträge werden jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt.
- 3.2. Allfällige Überschüsse aus gemeinsamen Aktionen sowie Zinseinnahmen fallen in die Vereinskasse.

### 4. Organisation

- 4.1. Die Organe der Interessengemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### 4.2. Mitgliederversammlung

- 4.2.1. Die Mitgliederversammlungen finden mehrmals jährlich statt. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich.
- 4.2.2. Die Beschlussfassung geschieht durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (inklusive Vertretungsstimmen), wobei sich Brauereien nur durch Mitgliedsbrauereien vertreten lassen können.
- 4.2.3. Neuaufnahmen von Brauereien erfolgen einstimmig (Vetorecht eines jeden Mitglieds).
- 4.2.4. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4.2.5. Die Versammlungen werden durch den Vorstand geführt.
- 4.2.6. Der Versammlung stehen folgende weiteren Befugnisse zu:
  - a) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren, der Kommissionen und des Geschäftsführers.
  - b) Entlastung der Vereinsorgane.
  - c) Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren.
  - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
  - e) Beschlussfassung über alle traktandierten und alle anderen von Gesetzes wegen an sie überwiesenen Gegenstände.
- 4.2.7. Über die Versammlung wird ein Protokoll erstellt.

#### 4.3. Mitgliedschaft

- 4.3.1. Durch Annahme der vorliegenden Statuten wird eine Brauerei Mitglied der Interessengemeinschaft.
- 4.3.2. Eine Brauerei kann Mitglied werden, sofern sie beim Eintritt mindestens 1'000 hl und nicht mehr als 200'000 hl Bier pro Jahr herstellt.
- 4.3.3. Eine Brauerei, die bereits Mitglied ist, wird von der Interessengemeinschaft ausgeschlossen,
  - a) wenn eine Jahresproduktion von 200'000 hl im 3-Jahres-Durchschnitt überschritten wird.
  - b) bei Übernahme der Brauerei durch ein Nichtmitglied.
  - c) bei Zweckänderung des Betriebes.
- 4.3.4. Der Ausschluss einer Brauerei erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4.3.5. Jede Mitgliedsbrauerei hat eine Stimme an den Versammlungen. Sie kann jedoch 1 - 2 Vertreter an die Versammlungen entsenden.
- 4.3.6. Die Brauereien sind gehalten:
  - a) nur entscheidungsbefugte Vertreter zu den Versammlungen zu entsenden.
  - b) regelmässig die gleichen Personen zu entsenden.
- 4.3.7. Der Austritt einer Brauerei erfolgt durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres.
- 4.3.8. Den Mitgliedern ist es untersagt, Personal von anderen Mitgliedern aktiv abzuwerben. Die Einstellung von Personal aus Mitgliedsbrauereien darf erst nach Rücksprache mit dieser Brauerei erfolgen.
- 4.3.9. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Beitrag ist für das ganze Vereinsjahr zu entrichten.

#### 4.4. Vorstand

- 4.4.1. Der Vorstand besteht aus 3 - 6 Mitgliedern.
- 4.4.2. Der Vorstand wird alle drei Jahre neu bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.4.3. Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:
  - a) Ausarbeitung von Vorschlägen zu Händen der Mitgliederversammlung
  - b) Koordination der Kommissionsarbeit
  - c) Vertretung der Interessengemeinschaft nach aussen

- d) Erledigung aller anfallenden Arbeiten, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.
- 4.4.4. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.
- 4.4.5. Der Vorstand erhält eine Finanzkompetenz, die jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt wird.
- 4.5. Rechnungsrevisoren
  - 4.5.1. Es werden zwei Rechnungsrevisoren jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist.
  - 4.5.2. Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung sowie der Bilanz. Über die Ergebnisse der Revision legen sie der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor.
- 4.6. Rechnungsabschluss
  - 4.6.1. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.
  - 4.6.2. Der Jahresbeitrag der Mitglieder ist im Voraus zu bezahlen. Als Basis dient der Hektoliterausstoss des abgelaufenen Braujahres.

## 5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1. Verwendung des IG-Signets ist nur den Mitgliedern der Interessengemeinschaft gestattet. Diese dürfen das IG-Signet nur im Zusammenhang mit der Herstellung, Vermarktung und dem Verkauf eigener Erzeugnisse verwenden. Die Verwendung des IG-Signets bei Drittmarken, bei Lohnbrauaufträgen oder zur Kennzeichnung sonstiger Produkte von Nichtmitgliedern ist untersagt.
- 5.2. Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 5.3. Die Interessengemeinschaft ist im Handelsregister eingetragen.
- 5.4. Die vorliegenden Statuten treten am Tage ihrer Annahme in Kraft.

Gründungsdatum: 10. April 1990

Letzte Statutenrevision: 9. November 2009